

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVLo - 00116/17 vom 24.01.2017
über die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
„Altersgerechtes Wohnen östlich des Wohngebietes im Ortsteil Kölpinsee an der
Strandstraße“ der Gemeinde Loddin**

1.

Für das im beiliegenden Luftbild gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstück	224/18
Fläche	rd. 800 m ²

hat die Gemeindevertretung Loddin am 24.01.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Altersgerechtes Wohnen östlich des Wohngebietes im Ortsteil Kölpinsee an der Strandstraße“ der Gemeinde Loddin beschlossen.

Der Bereich der Planänderung befindet sich nordöstlich des Toyota Autohauses, jenseits der Bahnlinie der UBB, direkt an der Wiesenstraße. Er wird im Norden, Süden und Westen durch Einfamilienhausbebauung und im Osten durch eine Anliegerstraße und Wiesen begrenzt

2.

Folgende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Altersgerechtes Wohnen östlich des Wohngebietes im Ortsteil Kölpinsee an der Strandstraße“ der Gemeinde Loddin. verfolgt:

- **Die bislang in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ausgeschlossenen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sollen für das Flurstück 224/18, Flur 1, Gemarkung Loddin zugelassen werden.**

Begründung:

Auf dem Flurstück setzt der Bebauungsplan eine Sozialstation mit max. 3 Wohneinheiten und mit Einrichtungen für soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke fest. Um den Gewerbeeinheiten Abstellflächen zu bieten und den Mietern des Hauses eine Möglichkeit zur Unterstellung von Geräten zu schaffen hat der Grundstückseigentümer beantragt, mit der Planänderung die Zulassung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO planungsrechtlich zu sichern.

3.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 1. Planänderung berührten Behörden, Sonstigen

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


P. Zeplin
Bauamtsleiterin





Geltungsbereich der 1. Änderung
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1
„Altersgerechtes Wohnen östlich
des Wohngebietes im Ortsteil
Kölpinsee an der Strandstraße“
der Gemeinde Ückeritz

EDEKA-Markt

Toyota Autohaus

B 111

©Geobasis-DEM-V (2016)

1. Änderung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 Gemeinde
Loddin

Datum: 08.12.2016

Maßstab: 1:2000



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)